Novellierung der Heizkostenverordnung

Mit der Verabschiedung der neuen Energieeffizienzrichtlinien im Dezember 2018 hat die Europäische Union den Grundstein für eine noch transparentere Heizkostenabrechnung gelegt. Gemäß den Anforderungen der EED werden Vermieter und Hausverwalter dazu verpflichtet, Bewohnern unterjährig, bis hin monatlich Verbrauchsinformationen zur Verfügung zu stellen. Laut der europäischen EED (Energy efficiency directive) hätten die Neuerungen bereits im Oktober 2020 in die jeweilige Länderverordnung mit aufgenommen werden sollen. Die novellierte Heizkostenverordnung ist am 01.12.2021 in Kraft getreten.

Was ändert sich durch die Novellierung der HKVO?

Die Grundlage für eine monatliche Abrechnung bildet eine moderne Verbrauchsdatenerfassung per Fernauslesung. Daher müssen alle neu zu installierenden Ausstattungen fernauslesbar sein; bereits installierte, nicht fernablesbare Geräte müssen bis zum 31.12.2026 nachgerüstet werden. Fernablesbare Messtechnik, die ein Jahr vor oder nach dem Inkraft treten der HKVO installiert wurde, muss voraussichtlich bis Dezember 2031 interoperabel und SMGW-kompatibel sein.

Außerdem müssen Vermieter ihren Mietern ab der Novellierung mindestens zwei Verbrauchsinformationen pro Jahr zukommen lassen und ab dem 01.01.2022 während der Heizperiode monatliche Informationen, wenn fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung installiert wurden.